

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juni 1954

Nummer 42

Datum	Inhalt	Seite
9. 6. 54	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz) sowie einiger Bestimmungen des kommunalen Verfassungsrechts	219
12. 6. 54	Bekanntmachung über die Neufassung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz)	226

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz) sowie einiger Bestimmungen des kommunalen Verfassungsrechts.

Vom 9. Juni 1954.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz) vom 6. April 1948 (GV. NW. S. 185) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1952 (GV. NW. S. 161) und des Änderungsgesetzes vom 21. Oktober 1952 (GV. NW. S. 282) wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält folgende Überschrift:

„Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz).“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„1. Geltungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für die Wahl der folgenden Vertretungen:

des Rates in den Gemeinden,
der Amtsvertretung in den Ämtern,
des Kreistages in den Landkreisen.

(2) Das Gebiet der Körperschaft, deren Vertretung gewählt wird, bildet das Wahlgebiet.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„2. Wahlorgane

§ 2

(1) Wahlorgane sind

für das Wahlgebiet der Wahlleiter und der Wahlausschuß,

für den Stimmbezirk der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand.

(2) Wahlleiter ist der Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebiets, stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt. Hauptverwaltungsbeamter ist

der Gemeindedirektor in den Gemeinden,
der Amtsdirektor in den Ämtern,
der Oberkreisdirektor in den Landkreisen.

Der Wahlleiter ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht dieses Gesetz und die Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

(3) Der Wahlausschuß besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt. Auf den Wahlausschuß finden die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Wahl-

ausschuß in öffentlicher Sitzung entscheidet, daß er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist, daß bei Stimmgleichheit die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag gibt und daß § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung und § 32 Abs. 2 der Landkreisordnung außer Betracht bleiben.

(4) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Gemeindedirektor beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Parteien. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(5) Die Beisitzer in den Wahlausschüssen und Wahlvorständen und die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts Anwendung finden.“

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die Vertreter werden in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählt.

(2) Die Zahl der in den Wahlbezirken zu wählenden Vertreter beträgt:

a) für kreisangehörige Gemeinden und Ämter mit einer Bevölkerungszahl von

über 3 000 aber nicht über 10 000	9 Vertreter,
über 10 000 aber nicht über 20 000	12 Vertreter,
über 20 000 aber nicht über 40 000	15 Vertreter,
über 40 000	18 Vertreter;

b) für kreisfreie Städte mit einer Bevölkerungszahl von

20 000 und weniger	12 Vertreter,
über 20 000 aber nicht über 40 000	15 Vertreter,
über 40 000 aber nicht über 80 000	18 Vertreter,
über 80 000 aber nicht über 160 000	21 Vertreter,
über 160 000 aber nicht über 300 000	24 Vertreter,
über 300 000 aber nicht über 450 000	27 Vertreter,
über 450 000 aber nicht über 600 000	30 Vertreter,
über 600 000	33 Vertreter;

c) für Landkreise mit einer Bevölkerungszahl von

50 000 und weniger	18 Vertreter,
über 50 000 aber nicht über 75 000	21 Vertreter,
über 75 000 aber nicht über 100 000	24 Vertreter,
über 100 000 aber nicht über 200 000	27 Vertreter,
über 200 000 aber nicht über 300 000	30 Vertreter,
über 300 000 aber nicht über 400 000	33 Vertreter,
über 400 000	36 Vertreter.

(3) Aus den Reservelisten werden mindestens gewählt:

a) in den Gemeinden und Ämtern ebensoviel Vertreter wie in den Wahlbezirken;

b) in den Landkreisen halbsoviel Vertreter wie in den Wahlbezirken; Bruchteile werden auf ganze Zahlen aufgerundet.

Weitere Vertreter werden aus den Reservelisten gewählt, soweit dies zur Durchführung des Verhältnisausgleichs gemäß § 34 Abs. 3 erforderlich ist.

(4) Die Zahl der in den Gemeinden und Ämtern von 3000 und weniger Einwohnern zu wählenden Vertreter bestimmt sich nach § 49."

5. § 4 wird gestrichen:

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wahlausschuß teilt das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 zu wählen sind.

(2) Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden und daß die Zahl der Einwohner, auf die im Wahlgebiet ein Vertreter entfällt, in den Wahlbezirken möglichst gleich ist.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wahlausschuß der Gemeinde teilt, soweit erforderlich, die Wahlbezirke in Stimmbezirke ein.“

b) In Absatz 2 wird der 4. Satz Satz 2. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Satz 3 und 4.

c) In Abs. 3 Satz 2 tritt an die Stelle des Wortes „Hauptgemeindebeamter“ das Wort „Hauptverwaltungsbeamter“.

d) Abs. 4 wird gestrichen.

8. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke und in Stimmbezirke ist von dem Wahlleiter des Wahlgebiets in den Gemeinden, Ämtern oder Landkreisen öffentlich bekanntzugeben.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wahlberechtigt für die Wahl in einem Wahlgebiet ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und 21 Jahre alt ist und mindestens seit drei Monaten in dem Wahlgebiet seinen Wohnsitz hat. Wer in mehreren Gemeinden einen Wohnsitz hat, ist in der Gemeinde wahlberechtigt, in der er seinen Hauptwohnsitz im Sinne der Anordnung zur Durchführung des Meldegesetzes hat. Er kann sein Wahlrecht in einer anderen Wohngemeinde begründen durch Erklärung, die er gegenüber der Meldebehörde des Hauptwohnsitzes abgibt.“

b) Abs. 2 wird gestrichen.

c) Abs. 3 wird Abs. 2.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht.“

b) Ziff. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„2. Wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht rechtskräftig verloren hat.“

c) In Ziff. 3 wird „abgesprochen worden“ durch „rechtskräftig aberkannt“ ersetzt.

11. § 10 wird gestrichen.

12. § 11 erhält folgende Fassung:

„2. Wählerverzeichnisse und Wahlscheine

§ 11

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn er

1. sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden persönlichen oder beruflichen Gründen im Wahlgebiet des Landkreises außerhalb seiner Gemeinde und seines Amtes aufhält und dies glaubhaft macht;

2. nach Ablauf der Einspruchsfrist seine Wohnung in einen außerhalb seiner Gemeinde und seines Amtes gelegenen Stimmbezirk im Wahlgebiet des Landkreises verlegt;

3. infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und in einem für ihn günstiger gelegenen Wahlraum des Wahlgebiets wählen will.

(3) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

1. er nachweist, daß er ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder

2. sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

(4) Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 13 ist sinngemäß anzuwenden.“

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In jedem Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) geführt.“

b) In Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „Wählerliste oder Wahlkartei“ die Worte „Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei)“.

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Wählerverzeichnis wird vom 21. bis zum 14. Tage vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt. Vom Beginn der Auslegungsfrist ab können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, es sei denn, daß es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die vom Gemeindedirektor bis zum Tage vor der Wahl zu berichtigen sind.“

14. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Wer das Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung Einspruch einlegen.

(2) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so ist dieser vor der Entscheidung zu hören.

(3) Der Gemeindedirektor hat die Entscheidung unverzüglich zu fällen und dem Antragsteller und dem Betroffenen zuzustellen.

(4) Gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

(5) Die Einspruchs- oder Beschwerdeentscheidung ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 40 Abs. 2).“

15. § 14 wird gestrichen.

16. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag 25 Jahre alt ist.

(2) Nicht wählbar ist, wem am Wahltag

a) durch rechtskräftigen Richterspruch oder

b) durch eine rechtskräftige Entscheidung im Entnazifizierungsverfahren die Wählbarkeit aberkannt ist.“

17. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Beamte und Angestellte, die im Dienst einer der in den Buchst. a) bis e) genannten Körperschaften stehen, können in den folgenden Fällen nicht gleichzeitig einer Vertretung angehören:

a) Sie können nicht der Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft angehören.

b) Stehen sie im Dienste des Amtes, so können sie nicht der Vertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören.

- c) Stehen sie im Dienste eines Zweckverbandes, so können sie nicht der Vertretung einer Mitglieds-körperschaft angehören.
- d) Stehen sie im Dienste des Landes und werden sie in einer staatlichen Behörde beschäftigt, die die allgemeine Aufsicht oder die Sonderaufsicht über Gemeinden und Gemeindeverbände führt, so können sie nicht der Vertretung einer beaufsichtigten Gemeinde oder eines beaufsichtigten Gemeindeverbandes angehören.
- e) Stehen sie im Dienste eines Landkreises, so können sie nicht der Vertretung einer kreisangehörigen Gemeinde oder eines kreisangehörigen Amtes angehören, es sei denn, daß sie bei einer Kreis-sparkasse, einer öffentlichen Einrichtung (§ 42 Abs. 1 der Landkreisordnung, § 69 Abs. 2 der Gemeindeordnung) oder einem Eigenbetrieb des Landkreises beschäftigt sind.

(2) Bewerber sich Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes um einen Sitz im Wahlgebiet, so ist ihnen der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub auch dann zu erteilen, wenn im Falle der Wahl ein Hindernis für die gleichzeitige Zugehörigkeit zur Vertretung gemäß Absatz 1 vorliegen würde.

(3) Werden Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes gewählt, die gemäß Absatz 1 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Vertretung gehindert sind, so können sie die Annahme der Wahl nur erklären, wenn sie die Beendigung ihres Dienstverhältnisses nachweisen.

(4) Werden Mitglieder einer Vertretung Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes, die gemäß Absatz 1 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Vertretung gehindert sind, so scheiden sie mit ihrer Anstellung aus der Vertretung aus.

(5) Absätze 1 bis 4 finden auf Lehrer an Hochschulen und auf Ehrenbeamte keine Anwendung."

18. Es ist folgender § 16 a einzufügen:

„§ 16 a

Um einen Sitz in der Amtsvertretung kann sich nur bewerben, wer

- a) sich bei gleichzeitig zu den Räten der amtsangehörigen Gemeinden stattfindenden Wahlen auch dort um einen Sitz bewirbt oder
- b) bei getrennt stattfindenden Wahlen dem Rat einer amtsangehörigen Gemeinde angehört.

Dies gilt nicht für Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes der amtsangehörigen Gemeinden."

19. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Wahltag wird für allgemeine Neuwahlen vom Innenminister, im übrigen von der Aufsichtsbehörde festgelegt, soweit dieses Gesetz und die Wahlordnung nichts anderes bestimmen."

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr. Der Wahlausschuß der Gemeinde kann die Wahlzeit schon mit einem früheren Beginn festsetzen und längstens bis 21 Uhr ausdehnen, wenn besondere Gründe es erfordern."

20. § 18 wird gestrichen.

21. § 19 erhält folgende Fassung:

„2. Wahlvorschläge

§ 19

(1) Beim Wahlleiter können bis zum 17. Tage vor der Wahl, 18 Uhr, Wahlvorschläge für die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebiets eingereicht werden.

(2) Die Wahlvorschläge von politischen Parteien müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Parteileitung unterzeichnet sein. Ist die politische Partei in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 17 Abs. 1) laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, daß sie

einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Die Wahlvorschläge dieser Parteien müssen ferner

- in Wahlbezirken bis zu 5000 Einwohnern von 5,
in Wahlbezirken von 5000 bis 10 000 Einwohnern von 10,
in Wahlbezirken von mehr als 10 000 Einwohnern von 20

Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von parteilosen Bewerbern. Die ordnungsmäßige Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

(3) Jeder Wahlvorschlag muß Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Anschrift und Beruf, und, falls der Bewerber von einer Partei aufgestellt ist, die Parteibezeichnung angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die ordnungsmäßige Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

(4) In jedem Wahlvorschlag soll ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter."

22. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

(1) Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine politische Partei auftreten. Die Reserveliste muß von der für das Wahlgebiet zuständigen Parteileitung unterzeichnet sein. Ist die politische Partei in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 17 Abs. 1) laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten, so muß die Reserveliste von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, und zwar mindestens von fünf und höchstens von 100 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(2) Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, daß ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzmann für einen im Wahlbezirk aufgestellten Bewerber sein soll.

(3) § 19 Abs. 1, 3 und 4 gelten sinngemäß."

23. Es ist folgender § 20 a einzufügen:

„§ 20 a

(1) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich den Vertrauensmann auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen des Wahlleiters den Wahlausschuß anrufen.

(2) Mängel des Wahlvorschlags können nur solange erhoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden ist. Sind in einer Reserveliste die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Reserveliste gestrichen.

(3) Der Wahlausschuß entscheidet am 14. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz oder durch die Wahlordnung aufgestellt sind.

(4) Weist der Wahlausschuß einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen zwei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Wahlausschusses vom Vertrauensmann des Wahlvorschlags oder vom Wahlleiter oder von der Aufsichtsbehörde Beschwerde eingelegt werden. Der Wahlleiter oder die Aufsichtsbehörde kann auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist bei Entscheidungen der Wahlausschüsse

der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter an den Wahlausschuß des Landkreises und bei Entscheidungen der Wahlausschüsse der kreisfreien Städte und Landkreise an den Landeswahlausschuß (§ 9 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes vom 26. März 1954, GV. NW. S. 88) zu richten. Die Beschwerde kann nur auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Gründe gestützt werden. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am zehnten Tage vor der Wahl getroffen werden. Die Beschwerdeentscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber zur Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 40 Abs. 2)."

24. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

(1) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am achten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

(2) Für die Reihenfolge der Bekanntmachung gilt § 24 Satz 3."

25. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge, die von Wahlberechtigten unterzeichnet sind, können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine vor ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden."

26. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

(1) Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. in einem Wahlgebiet, einem Wahlbezirk oder einem Stimmbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist,
2. ein im Wahlbezirk vorgeschlagener Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber noch vor der Wahl stirbt und ein Ersatzmann auf der Reserveliste (§ 20 Abs. 2) nicht vorhanden ist,
3. in einem Wahlbezirk keine oder weniger Bewerber zugelassen werden, als Vertreter zu wählen sind.

(2) Die Nachwahl muß spätestens drei Wochen nach dem Tag der ausgefallenen Wahl stattfinden; sie kann im Falle des Absatzes 1 Ziff. 3 auch auf einen späteren Zeitpunkt festgesetzt werden. Den Tag der Nachwahl bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Nachwahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die ausgefallene Wahl statt, soweit nicht eine Ergänzung der Wahlvorschläge erforderlich ist."

27. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie enthalten die für den Wahlbezirk zugelassenen Wahlvorschläge. Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die politischen Parteien bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets erreicht haben; sonstige Wahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs an."

28. § 25 wird gestrichen.

29. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Umkreis von 50 m ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.“

30. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.“

b) Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

31. § 28 wird wie folgt geändert:

Satz 2 und 3 werden gestrichen.

32. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand der Wählerverzeichnisse (Wählerlisten oder Wahlkartei) festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen amtlichen Umschläge zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.“

b) Abs. 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3. In ihm wird Satz 2 gestrichen.

32a. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlichen Umschlag oder die in einem mit Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind,
2. die als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind,
3. aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft ergibt,
4. die mit Vermerken oder Vorbehalten oder Anlagen versehen sind.“

33. § 31 wird gestrichen.

34. § 32 erhält folgende Fassung:

„1. Wahlsystem

§ 32

Jeder Wähler hat eine Stimme. Mit ihr wählt er den Vertreter im Wahlbezirk (§ 33) und, falls der Bewerber von einer politischen Partei aufgestellt ist, die von ihr für das Wahlgebiet aufgestellte Reserveliste. Die Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden politischen Parteien nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens unter Anrechnung der in den Wahlbezirken errungenen Sitze (§ 34) verteilt.“

35. § 33 erhält folgende Fassung:

„2. Wahl im Wahlbezirk

§ 33

Im Wahlbezirk ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.“

36. § 34 erhält folgende Fassung:

„3. Wahl aus der Reserveliste

§ 34

(1) Zur Errechnung der auf die politischen Parteien entfallenden Sitzzahlen werden für jede Partei die im Wahlgebiet für sie abgegebenen gültigen Stimmen zusammengezählt. Von der gemäß § 3 in jedem Wahlgebiet mindestens zu wählenden Gesamtzahl von Vertretern wird die Zahl der von parteilosen Bewerbern errungenen Sitze abgezählt (erste Ausgangszahl). Von den hiernach zu verteilenden Sitzen werden jeder politischen Partei soviel Sitze zugewiesen, wie ihr im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmen zur Gesamtzahl der auf die an der Listenwahl teilnehmenden politischen Parteien entfallenden Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren zustehen (erste Zuteilungszahl). Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Ist die erste Zuteilungszahl bei den an der Listenwahl teilnehmenden politischen Parteien gleich der in den Wahlbezirken errungenen Sitzzahl oder höher, so erhalten die politischen Parteien mit gleicher Zuteilungszahl keinen, mit höherer Zuteilungszahl die an ihr fehlenden Sitze aus der Reserveliste.

(3) Ist die erste Zuteilungszahl bei einer oder mehreren an der Listenwahl teilnehmenden politischen Parteien kleiner als die Zahl der in den Wahlbezirken errungenen Sitze, so wird eine zweite Ausgangszahl gebildet. Diese wird gewonnen, indem die um 100 vervielfältigte Zahl der in den Wahlbezirken errungenen Sitze durch den Stimmenanteil derjenigen politischen Partei geteilt wird, die das günstigste Verhältnis der in den Wahlbezirken errungenen Sitze zur ersten Zuteilungszahl erreicht hat. Der Stimmenanteil ist der vom Hundertsatz der gültigen Stimmen der betreffenden politischen Partei zur Gesamtzahl der auf die an der Listenwahl teilnehmenden politischen Parteien entfallenen gültigen Stimmen. Auf Grund der zweiten Ausgangszahl wird in entsprechender Anwendung von Absatz 1 Satz 3 und 4 für jede politische Partei die zweite Zuteilungszahl errechnet und werden für die noch fehlenden Sitze zugewiesen.

(4) Die Stimmenanteile der politischen Parteien sind auf zwei Stellen hinter dem Komma zu berechnen; liegt die dritte Kommastelle unter 5 (0,005), so wird die zweite Stelle nicht erhöht, liegt sie bei 5 (0,005) oder höher, so wird die zweite Stelle um eins erhöht. Die zweite Ausgangszahl für die Sitzzuteilung ist auf eine ganze Zahl zu berechnen; liegt die erste Kommastelle unter 5 (0,5), so wird die Zahl nicht erhöht, liegt sie bei 5 (0,5) oder höher, so wird die ganze Zahl um eins erhöht.

(5) Innerhalb der politischen Parteien werden die Sitze auf die Bewerber in der Reihenfolge verteilt, die sich aus den Reserve listen der politischen Parteien ergibt. Bewerber, die in einem Wahlbezirk gewählt sind, bleiben auf der Reserve liste unberücksichtigt. Entfallen auf eine politische Partei mehr Sitze, als Bewerber auf der Reserve liste benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(6) Bei der Verteilung der Sitze aus der Reserve liste werden nur politische Parteien berücksichtigt, die mindestens 5% der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

(7) Gesetzliche Mitgliederzahl ist im Falle des Absatzes 2 die Mindestzahl der in jedem Wahlgebiet zu wählenden Gesamtzahl von Vertretern (§ 3). Sie erhöht sich im Falle des Absatzes 3 um die den politischen Parteien zuzuteilenden weiteren Sitze. Sie vermindert sich im Falle des Absatzes 5 um die unbesetzt bleibenden Sitze."

37. § 35 erhält folgende Fassung:

„4. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 35

(1) Der Wahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen für die Bewerber in den Wahlbezirken und für die politischen Parteien abgegeben worden sind und welche Bewerber in den Wahlbezirken und auf den Reserve listen gewählt sind.

(2) Der Wahlausschuß ist an die vom Wahlvorstand getroffenen Entscheidungen gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen."

38. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Der Wahlleiter gibt die Namen der in den Wahlbezirken und aus den Reserve listen gewählten Bewerber öffentlich bekannt."

39. § 37 erhält folgende Fassung:

„5. Annahmeerklärung

§ 37

(1) Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft in der Vertretung mit dem Eingang der Annahmeerklärung beim zuständigen Wahlleiter. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine

Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Wer die Annahme der Wahl im Wahlbezirk ablehnt, scheidet auch als Bewerber der Reserve liste aus.

(2) Für die Annahmeerklärung eines Beamten oder eines Angestellten des öffentlichen Dienstes gelten die besonderen Vorschriften des § 16 Abs. 3."

40. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift vor § 38 lautet wie folgt:

„Wahlprüfung, Ausscheiden und Ersatz von Vertretern
1. Mandatsverlust".

b) Es wird folgende Ziffer 4 eingefügt:

„4. durch ein Parteiverbot gemäß Art. 21 des Grundgesetzes (§ 41 a Abs. 1)";

c) Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„5. durch Ungültigkeit seiner Wahl gemäß einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren";

d) Die bisherigen Ziffern 4 und 5 werden gestrichen.

41. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Wahlleiter oder einem von ihm Beauftragten zur Niederschrift erklärt wird; er kann nicht widerrufen werden."

42. § 40 erhält folgende Fassung:

„2. Wahlprüfung

§ 40

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl können jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher politischen Parteien, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 a Abs. 1 Buchst. a) bis c) für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

(2) Gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen kann Einspruch gemäß Absatz 1 eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 a Abs. 1 herbeizuführen. § 11 Abs. 4 Satz 2, § 13, § 20 a Abs. 4 bleiben unberührt."

43. Es werden folgende §§ 40 a bis 40 e eingefügt:

„§ 40 a

(1) Die neue Vertretung hat nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.

b) Wird festgestellt, daß bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserve liste von entscheidendem Einfluß gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 40 c Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 40 c).

c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 40 d).

d) Wird festgestellt, daß keiner der unter Buchst. a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

(2) Die Mitglieder der Vertretung sind auch dann nicht gehindert an der Entscheidung gemäß Absatz 1 mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken.

(3) Die Vertreter scheiden aus, sobald der Beschluß der Vertretung unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt ist. Die Rechtswirksamkeit ihrer bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 40 b

Gegen den Beschluß der Vertretung können derjenige, der den Einspruch erhoben hat, derjenige, dessen Wahl für ungültig erklärt ist sowie die Aufsichtsbehörde

binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses eine verwaltungsgerichtliche Klage gegen die Vertretung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 a Abs. 1 richten. Diese Klage ist eine andere Streitigkeit des öffentlichen Rechts, auf die die Grundsätze der Feststellungsklage anzuwenden sind, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 40 c

(1) In dem Stimmbezirk, in dem Unregelmäßigkeiten gemäß § 40 a Abs. 1 Buchst. b) vorgekommen sind, ist eine Wiederholungswahl durchzuführen. Erstrecken sich die Unregelmäßigkeiten auf einen oder mehrere Stimmbezirke, so ist die Wahl im ganzen Wahlbezirk zu wiederholen. Erstrecken sich die Unregelmäßigkeiten auf mehr als die Hälfte der Wahlbezirke, so ist die Wahl im ganzen Wahlgebiet zu wiederholen.

(2) Bei der Wiederholungswahl wird, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verflossen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse gewählt, wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

(3) Die Verteilung der Sitze aus den Reservelisten ist nach den Ergebnissen der Wiederholungswahl neu zu berechnen.

(4) Wiederholungswahlen sind spätestens sechs Wochen nach Feststellung der Ungültigkeit der Hauptwahl abzuhalten. Die Aufsichtsbehörde setzt den Tag der Wiederholungswahl fest.

§ 40 d

(1) Ist der Beschluß über die Neufestsetzung des Wahlergebnisses gemäß § 40 a Abs. 1 Buchst. c) unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt, so hat der von der neuen Vertretung gewählte Wahlausschuß das Ergebnis neu festzustellen. Er ist hierbei an die Grundsätze der Entscheidung gemäß Satz 1 gebunden.

(2) Das Wahlergebnis ist vom Wahlleiter neu bekanntzumachen. Auf seine Nachprüfung finden die Vorschriften der §§ 40, 40 a und 40 b Anwendung.

§ 40 e

(1) Die Vertretung entscheidet darüber, ob ein Vertreter seinen Sitz verloren hat, weil die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit nach der Wahl weggefallen sind; § 40 Abs. 1, § 40 a Abs. 2 und 3 und § 40 b finden entsprechende Anwendung.

(2) Die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts über das Beanstandungsrecht des Hauptverwaltungsbeamten und über die Befugnisse der Aufsichtsbehörden bleiben unberührt.

44. § 41 erhält folgende Fassung:

„3. Ersatzbestimmung von Vertretern

§ 41

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Vertreter stirbt oder sonst aus der Vertretung ausscheidet, so wird der Sitz nach der Reserveliste derjenigen politischen Partei besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist; ein späterer Parteiwchsel des Ausgeschiedenen bleibt unberücksichtigt. Auf der Reserveliste bleiben diejenigen Bewerber außer Betracht, die aus der Partei, für die sie bei der Wahl aufgestellt sind, ausgeschieden sind oder in der gemäß § 39 vorgesehenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben. Ist der Ausgeschiedene im Wahl-

bezirk gewählt, so tritt, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, an seine Stelle der für ihn in der Reserveliste ausdrücklich bezeichnete Ersatzmann (§ 20 Abs. 2). Ist der Ausgeschiedene bei der Wahl nicht als Bewerber für eine politische Partei aufgetreten oder ist die Reserveliste erschöpft, so bleiben die betreffenden Sitze unbesetzt; die gesetzliche Mitgliederzahl vermindert sich entsprechend. Wer die Annahme der Wahl ablehnt, scheidet aus der Reserveliste aus.

(2) Der Wahlleiter stellt den Nachfolger oder das Freibleiben des Sitzes fest und macht dies öffentlich bekannt. § 40 Abs. 1, § 40 a Abs. 3 und § 40 b finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung; daß an die Stelle des Beschlusses der Vertretung die Entscheidung des Wahlleiters tritt.“

45. Es wird folgender § 41 a eingefügt:

„4. Folgen eines Parteiverbots

§ 41 a

(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 21 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Vertreter, die dieser Partei oder Teilorganisation zur Zeit der Antragstellung oder der Verkündung des Urteils angehören, ihren Sitz.

(2) Soweit Vertreter, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, in Wahlbezirken gewählt waren, wird die Wahl in diesen Wahlbezirken wiederholt. Vertreter, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, dürfen bei dieser Wiederholungswahl nicht als Bewerber auftreten.

(3) Soweit Vertreter, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, auf der Reserveliste gewählt waren, bleibt der Sitz unbesetzt; in diesem Fall vermindert sich die gesetzliche Mitgliederzahl der Vertretung entsprechend. Dies gilt nicht, wenn die Vertreter auf der Reserveliste einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt waren; in diesem Falle rücken Vertreter aus der Reserveliste gemäß § 41 nach.

(4) Den Verlust der Mitgliedschaft nach Absatz 1 stellt der Wahlleiter fest. § 41 Abs. 2 findet Anwendung.“

46. Die Überschrift über § 42 lautet wie folgt:

„VII. Sonderregelung für Gemeinden und Ämter von 3000 und weniger Einwohnern.“

47. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Auf die Wahlen in Gemeinden und Ämtern von 3000 und weniger Einwohnern finden die Sonderbestimmungen der §§ 43 bis 49, im übrigen die allgemeinen Vorschriften Anwendung.“

48. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

§ 19 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die politischen Parteien Gesamtwahlvorschläge mit jeweils bis zu sechs Bewerbern einreichen; parteilose Bewerber sind einzeln vorzuschlagen. Sofern die Wahlvorschläge auch von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, ist die Unterschrift von 20 Wahlberechtigten, höchstens jedoch von 5 vom Hundert der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, erforderlich.“

49. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Die von politischen Parteien eingereichten Gesamtwahlvorschläge sind geschlossen in den Stimmzettel aufzunehmen.“

50. § 49 erhält folgende Fassung:

„7. Zahl der Vertreter und Wahlsystem

§ 49

(1) Es werden sechs Vertreter gewählt. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die sechs höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Sie bilden die gesetzliche Mitgliederzahl, soweit auf die an der Listenwahl teilnehmenden politischen Parteien ebenso viele Sitze entfallen sind, wie ihren ersten Zuteilungszahlen gemäß § 34 Abs. 1 entspricht.

(2) Sind auf eine an der Listenwahl teilnehmende politische Partei nicht ebenso viele Sitze entfallen, wie ihrer ersten Zuteilungszahl gemäß § 34 Abs. 1 entspricht, so werden weitere Sitze aus den Reservelisten gemäß § 34 Abs. 3 bis 7 zugeteilt.

(3) Werden nur sechs Bewerber außerhalb der Reserveliste zugelassen, so findet keine Wahl statt. Die außerhalb der Reservelisten vorgeschlagenen Bewerber werden vom Wahlausschuß mit der Zulassung als gewählt erklärt. Aus Reservelisten werden keine Sitze zugeteilt."

51. § 50 erhält folgende Fassung:

„8. Gemeindeversammlung
§ 50

In Gemeinden bis zu 100 Einwohnern bestimmt die Gemeinde durch ihre Hauptsatzung, ob eine Gemeindevertretung gewählt wird oder ob die Gemeindeversammlung die Gemeindevertretung bildet."

52. Die Überschrift über §-51 lautet:

„VIII. Schlußbestimmungen."

53. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Finden Wahlen zu den Vertretungen der Gemeinden, Ämter oder Landkreise gleichzeitig statt, so hat hinsichtlich der Kosten, die im Interesse mehrerer Wahlgebiete aufgewendet werden, ein billiger Ausgleich zwischen den Wahlgebieten zu erfolgen."

b) In Satz 3 wird das Wort „endgültig“ gestrichen.

54. Die §§ 52 bis 54 werden gestrichen. An ihre Stelle tritt folgender § 52:

„2. Wahlordnung
§ 52

(1) Der Innenminister erläßt in der Kommunalwahlordnung Rechtsvorschriften zur Ausführung der Vorschriften in

§ 2 über Bildung, Beschlußfähigkeit und Verfahren der Wahlausschüsse und Wahlvorstände, über die Berufung in ein Wahllehrenamt, über den Ersatz von Auslagen für Inhaber von Wahllehrenämtern,

§§ 3, 19, 42 und 50 über die Feststellung von Bevölkerungszahlen,

§§ 5 bis 7 über die Einteilung der Stimmbezirke sowie über die Bekanntmachung der Wahlbezirke, Stimmbezirke und Wahlräume; hierbei ist den besonderen Verhältnissen in amtsangehörigen Gemeinden Rechnung zu tragen,

§ 8 über die Ausübung des Wahlrechts durch Personen mit mehrfachem Wohnsitz,

§ 11 über die Ausgabe von Wahlscheinen,

§§ 12 bis 14 über Führung und Auslegung der Wählerverzeichnisse, über das Verfahren bei Einsprüchen und über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,

§§ 17, 23, 40c, 41a über die Durchführung von einzelnen Neuwahlen, Nachwahlen und Wiederholungswahlen,

§§ 19 bis 22 über Art, Einreichung und Form der Wahlvorschläge, über das Verfahren für ihre Prüfung, Zulassung und Bekanntgabe, über die Befugnisse der Vertrauensmänner, über die Berechnung der Zahl der Wahlberechtigten im Zusammenhang mit der Unterzeichnung von Wahlvorschlägen und über die Befugnis zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen, wobei ein vereinfachtes Nachweisverfahren für solche Parteien vorgesehen werden kann, die sich gleichzeitig in mehreren Wahlgebieten oder innerhalb eines Wahlgebiets in mehreren Wahlbezirken bewerben,

§ 24 über Form und Inhalt des Stimmzettels und des Wahlumschlags,

§§ 27 und 28 über Wahlschutzvorrichtungen und Wahlurnen sowie die Stimmabgabe,

§ 30 über die Ungültigkeit der Stimmzettel,

§§ 35 und 36 über die Feststellung des Wahlergebnisses und die Aufbewahrung der Wahlunterlagen,

§§ 40, 40a bis 40e über die Bekanntmachung von Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren,

§ 41 über die Durchführung der Ersatzbestimmung,

§§ 42 bis 49 über das vereinfachte Wahlverfahren für Gemeinden und Ämter von 3000 und weniger Einwohnern, insbesondere über die Berechnung der Zahl der Wahlberechtigten in Zusammenhang mit der Unterzeichnung von Wahlvorschlägen,

§ 51 über die Erstattung von Kosten, insbesondere durch Festlegung von Pauschsätzen.

(2) In der Wahlordnung kann das Wahlverfahren

1. in Kranken- und Pflegeanstalten und in Klöstern,

2. für Bewohner von Sperrgehöften,

3. in Gefangenenanstalten

unter Anpassung an die Besonderheiten dieser Fälle besonders geregelt werden.

(3) In der Wahlordnung sind besondere Bestimmungen zu treffen über die gemeinsame Durchführung der Kommunalwahlen mit anderen Wahlen, um die gemeinsame Benutzung der Wahlunterlagen und die Zusammenarbeit der Wahlorgane sicherzustellen.

(4) In der Wahlordnung sind besondere Bestimmungen für die Berechnung der Bevölkerungszahlen in denjenigen Gemeinden, Ämtern und Landkreisen zu treffen, deren Gebiete teilweise unter vorläufiger holländischer oder belgischer Fremdverwaltung stehen.

(5) In der Wahlordnung sind besondere Bestimmungen zu treffen, in welcher Weise Wahlbekanntmachungen zu veröffentlichen und in welcher Weise amtliche Vordrucke zu verwenden und von Amtswegen zu beschaffen sind.

(6) Die Wahlordnung kann nähere Bestimmungen darüber treffen, in welchem Umfang für die Zwecke der Wahlstatistik die Wahl nach Geschlechtern und Altersgruppen getrennt durchgeführt werden kann oder auf Anordnung des Innenministers getrennt durchzuführen ist. Sie regelt das hierbei anzuwendende Verfahren.

Artikel II

1. Der Innenminister wird ermächtigt, die sich aus diesem Gesetz ergebende neue Fassung des Kommunalwahlgesetzes unter neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und hierbei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

2. Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf das Gemeindevahlgesetz Bezug genommen ist, tritt an seine Stelle die Bezugnahme auf die entsprechenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

Artikel III

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) wird wie folgt geändert:

1. In § 27 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über die Gemeindeversammlung bleiben unberührt.“

2. § 32 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Ergibt sich auch bei diesem Wahlgang nicht die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit für einen der bisher zur Wahl stehenden Bewerber, so ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

3. § 50 Abs. 1 wird gestrichen.

4. Die Dritte Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1952 (GV. NW. S. 409) wird aufgehoben.

Artikel IV

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Bildung der Landschaftsversammlung

(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung werden von den Mitgliedskörperschaften gewählt (Absatz 2). Soweit es zur verhältnismäßigen Verteilung der Sitze erforderlich ist, werden weitere Mitglieder aus den Reservelisten berufen (Absatz 3). Wählbar nach Satz 1 und 2 sind die Mitglieder der Vertretungen und die Beamten der Mitgliedskörperschaften sowie der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter. Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes des Landschaftsverbandes dürfen nicht Mitglieder der Landschaftsversammlung oder eines Fachausschusses sein; diese Einschränkung gilt nicht für Inhaber eines Ehrenamtes.

(2) Auf jede Mitgliedskörperschaft entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 75 000 ein Mitglied. Für jede weiteren 75 000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 40 000 ist je ein weiteres Mitglied zu wählen. Ist nur ein Mitglied zu wählen, so darf nur ein Mitglied der Vertretung gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Vertretung zu ziehende Los. Sind mehrere Mitglieder zu wählen, so dürfen nicht mehr Beamte als Mitglieder der Vertretungen gewählt werden. Es findet eine Listenwahl nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren statt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Vorsitzenden der Vertretung zu ziehende Los. Können sich die Parteien über die Verteilung der Sitze auf Mitglieder der Vertretungen und Beamte nicht einigen, so steht ihnen das Entscheidungsrecht in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Höchstzahlen zu.

(3) Entspricht die Sitzzuteilung gemäß Absatz 2 nicht dem Ergebnis, das sich bei Anwendung des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens auf der Grundlage der von den politischen Parteien bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen ergeben würde, so ist eine neue Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze zu bilden. Diese wird gewonnen, indem die um 100 vervielfältigte Zahl der gemäß Absatz 2 errungenen Sitze durch den Stimmenanteil derjenigen politischen Partei geteilt wird, die das günstigste Verhältnis der Sitze zum Stimmenanteil erreicht hat. Der Stimmenanteil ist der vom Hundertsatz der gültigen Stimmen der betreffenden politischen Partei zur Gesamtstimmzahl. Auf Grund der neuen Ausgangszahl werden für die politischen Parteien nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren neue Zuteilungszahlen errechnet und ihnen die an dieser Zahl noch fehlenden Sitze zugewiesen. Bei der Berechnung des verhältnismäßigen Sitzanteils (Satz 1) und des Stimmenanteils (Satz 1 und 2) bleiben solche politischen Parteien außer Betracht, die nicht mindestens 5 vom Hundert der bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben. Sie nehmen am Verhältnisausgleich nicht teil.

(4) Die Reservelisten sind von den für das Gebiet der Landschaftsverbände zuständigen Landesleitungen der politischen Parteien bis zum Wahltag einzureichen. Sie können im Laufe der Wahlperiode ergänzt werden. Die Landesleitung bestimmt die Reihenfolge der Sitzzuteilung mit der Maßgabe, daß von den insgesamt auf die Partei entfallenden Mitgliedern nicht mehr Beamte als Mitglieder der Vertretungen sein dürfen. Scheidet ein Mitglied aus der Landschaftsversammlung aus, so wird der Nachfolger aus der Reserveliste derjenigen Partei bestimmt, für die der ausgeschiedene Vertreter aufgestellt war. Der Direktor des Landschaftsverbandes stellt den Nachfolger fest und macht dies öffentlich bekannt."

2. § 34 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Wahlzeit der ersten Landschaftsversammlung endet mit dem Ablauf der Wahlzeit der am 9. November 1952 gewählten Räte und Kreistage der Mitgliedskörperschaften.“

Artikel V

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahl-

gesetz) vom 6. April 1948 (GV. NW. S. 185) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1952 (GV. NW. S. 161) und das Änderungsgesetz vom 21. Oktober 1952 (GV. NW. S. 282) sowie das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Gemeindewahlen vom 28. Juni 1948 (GV. NW. S. 194) außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juni 1954.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Innenminister:
Arnold. Dr. Meyers.

— GV. NW. 1954 S. 219.

Bekanntmachung über die Neufassung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz).

Vom 12. Juni 1954.

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) wird nachstehend auf Grund des Artikels II des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz) sowie einiger Bestimmungen des kommunalen Verfassungsrechts vom 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 219) in seiner neuen Fassung bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 12. Juni 1954.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers.

Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz).

Vom 12. Juni 1954.

I. Wahlgebiet

1. Geltungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für die Wahl der folgenden Vertretungen:

des Rates in den Gemeinden,
der Amtsvertretung in den Ämtern,
des Kreistages in den Landkreisen.

(2) Das Gebiet der Körperschaft, deren Vertretung gewählt wird, bildet das Wahlgebiet.

2. Wahlorgane

§ 2

(1) Wahlorgane sind

für das Wahlgebiet der Wahlleiter und der Wahlausschuß,
für den Stimmbezirk der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand.

(2) Wahlleiter ist der Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebiets, stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt. Hauptverwaltungsbeamter ist
der Gemeindegeldirektor in den Gemeinden,
der Amtsdirektor in den Ämtern,
der Oberkreisdirektor in den Landkreisen.

Der Wahlleiter ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht dieses Gesetz und die Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

(3) Der Wahlausschuß besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt. Auf den Wahlausschuß finden die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Wahlausschuß in öffentlicher Sitzung entscheidet, daß er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist, daß bei Stimmengleichheit die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag gibt und daß § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung und § 32 Abs. 2 der Landkreisordnung außer Betracht bleiben.

(4) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Gemeindegeldirektor beruft die Mitglieder

des Wahlvorstandes und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Parteien. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(5) Die Beisitzer in den Wahlausschüssen und Wahlvorständen und die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts Anwendung finden.

3. Zahl der Vertreter

§ 3

(1) Die Vertreter werden in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählt.

(2) Die Zahl der in den Wahlbezirken zu wählenden Vertreter beträgt:

- a) für kreisangehörige Gemeinden und Ämter mit einer Bevölkerungszahl von
- | | |
|------------------------------------|---------------|
| über 3 000 aber nicht über 10 000 | 9 Vertreter, |
| über 10 000 aber nicht über 20 000 | 12 Vertreter, |
| über 20 000 aber nicht über 40 000 | 15 Vertreter, |
| über 40 000 | 18 Vertreter; |
- b) für kreisfreie Städte mit einer Bevölkerungszahl von
- | | |
|--------------------------------------|---------------|
| 20 000 und weniger | 12 Vertreter, |
| über 20 000 aber nicht über 40 000 | 15 Vertreter, |
| über 40 000 aber nicht über 80 000 | 18 Vertreter, |
| über 80 000 aber nicht über 160 000 | 21 Vertreter, |
| über 160 000 aber nicht über 300 000 | 24 Vertreter, |
| über 300 000 aber nicht über 450 000 | 27 Vertreter, |
| über 450 000 aber nicht über 600 000 | 30 Vertreter, |
| über 600 000 | 33 Vertreter; |
- c) für Landkreise mit einer Bevölkerungszahl von
- | | |
|--------------------------------------|---------------|
| 50 000 und weniger | 18 Vertreter, |
| über 50 000 aber nicht über 75 000 | 21 Vertreter, |
| über 75 000 aber nicht über 100 000 | 24 Vertreter, |
| über 100 000 aber nicht über 200 000 | 27 Vertreter, |
| über 200 000 aber nicht über 300 000 | 30 Vertreter, |
| über 300 000 aber nicht über 400 000 | 33 Vertreter, |
| über 400 000 | 36 Vertreter. |

(3) Aus den Reservelisten werden mindestens gewählt:

- a) in den Gemeinden und Ämtern ebensoviel Vertreter wie in den Wahlbezirken;
- b) in den Landkreisen halbsoviel Vertreter wie in den Wahlbezirken; Bruchteile werden auf ganze Zahlen aufgerundet.

Weitere Vertreter werden aus den Reservelisten gewählt, soweit dies zur Durchführung des Verhältnisausgleichs gemäß § 30 Abs. 3 erforderlich ist.

(4) Die Zahl der in den Gemeinden und Ämtern von 3000 und weniger Einwohnern zu wählenden Vertreter bestimmt sich nach § 51.

4. Wahlbezirke

§ 4

(1) Der Wahlausschuß teilt das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 zu wählen sind.

(2) Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden und daß die Zahl der Einwohner, auf die im Wahlgebiet ein Vertreter entfällt, in den Wahlbezirken möglichst gleich ist.

5. Stimmbezirke

§ 5

(1) Der Wahlausschuß der Gemeinde teilt, soweit erforderlich, die Wahlbezirke in Stimmbezirke ein.

(2) Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein, daß allen Stimmberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Verwaltungsbezirksgrenzen sollen eingehalten werden. Kein Stimmbezirk soll mehr als 2500 Einwohner umfassen. Die Einwohnerzahl eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, daß sich die Wahlentscheidung der einzelnen Stimmberechtigten ermitteln ließe.

(3) Finden mehrere Wahlen zu verschiedenen Vertretungen gleichzeitig statt, so müssen die Stimmbezirke für sämtliche Wahlen dieselben sein. Bei Wahlgebieten, die

aus mehreren Gemeinden bestehen, hat der Hauptverwaltungsbeamte jeder Gemeinde, deren Gebiet in Stimmbezirke eingeteilt worden ist, dem Hauptverwaltungsbeamten des größeren Wahlgebietes die Abgrenzung der Stimmbezirke in seiner Gemeinde mitzuteilen.

§ 6

Die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke und in Stimmbezirke ist vor dem Wahlleiter des Wahlgebiets in den Gemeinden, Ämtern oder Landkreisen öffentlich bekanntzugeben.

II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigung

§ 7

(1) Wahlberechtigt für die Wahl in einem Wahlgebiet ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und 21 Jahre alt ist und mindestens seit drei Monaten in dem Wahlgebiet seinen Wohnsitz hat. Wer in mehreren Gemeinden einen Wohnsitz hat, ist in der Gemeinde wahlberechtigt, in der er seinen Hauptwohnsitz im Sinne der Anordnung zur Durchführung des Meldegesetzes hat. Er kann sein Wahlrecht in einer anderen Wohngemeinde begründen durch Erklärung, die er gegenüber der Meldebehörde des Hauptwohnsitzes abgibt.

(2) Evakuierte, zurückkehrende Kriegsgefangene oder ehemalige politische Häftlinge oder andere politische Rückkehrer sind wahlberechtigt, wenn sie spätestens am 30. Tage vor dem Wahltag in einem Melderegister des Wahlgebiets geführt werden.

§ 8

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

- wer unmündig ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
- wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht rechtskräftig verloren hat. Dies gilt nicht für den, dem sie aus politischen Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 entzogen worden sind,
- wem das Wahlrecht im Entnazifizierungsverfahren rechtskräftig aberkannt ist.

2. Wählerverzeichnisse und Wahlscheine

§ 9

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn er

- sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden persönlichen oder beruflichen Gründen im Wahlgebiet des Landkreises außerhalb seiner Gemeinde und seines Amtes aufhält und dies glaubhaft macht;
- nach Ablauf der Einspruchsfrist seine Wohnung in einen außerhalb seiner Gemeinde und seines Amtes gelegenen Stimmbezirk im Wahlgebiet des Landkreises verlegt;
- infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegbarkeit behindert ist und in einem für ihn günstiger gelegenen Wahlraum des Wahlgebiets wählen will.

(3) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- er nachweist, daß er ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder
- sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

(4) Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 11 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 10

(1) In jedem Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) geführt.

(2) Der Wähler kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) er eingetragen ist.

(3) Inhaber eines Wahlscheines können in jedem Stimmbezirk wählen.

(4) Das Wählerverzeichnis wird vom 21. bis zum 14. Tage vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt. Vom Beginn der Auslegungsfrist ab können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, es sei denn, daß es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die vom Gemeindedirektor bis zum Tage vor der Wahl zu berichtigen sind.

§ 11

(1) Wer das Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung Einspruch einlegen.

(2) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so ist dieser vor der Entscheidung zu hören.

(3) Der Gemeindedirektor hat die Entscheidung unverzüglich zu fällen und dem Antragsteller und dem Betroffenen zuzustellen.

(4) Gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

(5) Die Einspruchs- oder Beschwerdeentscheidung ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 36 Abs. 2).

3. Wählbarkeit

§ 12

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag 25 Jahre alt ist.

(2) Nicht wählbar ist, wem am Wahltag

- a) durch rechtskräftigen Richterspruch oder
 - b) durch eine rechtskräftige Entscheidung im Entnazifizierungsverfahren
- die Wählbarkeit aberkannt ist.

§ 13

(1) Beamte und Angestellte, die im Dienst einer der in den Buchst. a) bis e) genannten Körperschaften stehen, können in den folgenden Fällen nicht gleichzeitig einer Vertretung angehören:

- a) Sie können nicht der Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft angehören.
- b) Stehen sie im Dienste des Amtes, so können sie nicht der Vertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören.
- c) Stehen sie im Dienste eines Zweckverbandes, so können sie nicht der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft angehören.
- d) Stehen sie im Dienste des Landes und werden sie in einer staatlichen Behörde beschäftigt, die die allgemeine Aufsicht oder die Sonderaufsicht über Gemeinden und Gemeindeverbände führt, so können sie nicht der Vertretung einer beaufsichtigten Gemeinde oder eines beaufsichtigten Gemeindeverbandes angehören.
- e) Stehen sie im Dienste eines Landkreises, so können sie nicht der Vertretung einer kreisangehörigen Gemeinde oder eines kreisangehörigen Amtes angehören, es sei denn, daß sie bei einer Kreissparkasse, einer öffentlichen Einrichtung (§ 42 Abs. 1 der Landkreisordnung, § 69 Abs. 2 der Gemeindeordnung) oder einem Eigenbetrieb des Landkreises beschäftigt sind.

(2) Bewerben sich Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes um einen Sitz im Wahlgebiet, so ist ihnen der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub auch dann zu erteilen, wenn im Falle der Wahl ein Hindernis für die gleichzeitige Zugehörigkeit zur Vertretung gemäß Absatz 1 vorliegen würde.

(3) Werden Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes gewählt, die gemäß Absatz 1 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Vertretung gehindert sind, so können sie die Annahme der Wahl nur erklären, wenn sie die Beendigung ihres Dienstverhältnisses nachweisen.

(4) Werden Mitglieder einer Vertretung Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes, die gemäß Absatz 1 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Vertretung ge-

hindert sind, so scheiden sie mit ihrer Anstellung aus der Vertretung aus.

(5) Absätze 1 bis 4 finden auf Lehrer an Hochschulen und auf Ehrenbeamte keine Anwendung.

§ 14

Um einen Sitz in der Amtsvertretung kann sich nur bewerben, wer

- a) sich bei gleichzeitig zu den Räten der amtsangehörigen Gemeinden stattfindenden Wahlen auch dort um einen Sitz bewirbt oder
- b) bei getrennt stattfindenden Wahlen dem Rat einer amtsangehörigen Gemeinde angehört.

Dies gilt nicht für Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes der amtsangehörigen Gemeinden.

III. Wahlvorbereitung

1. Wahltag

§ 15

(1) Wahltag ist ein Sonntag. Der Wahltag wird für allgemeine Neuwahlen vom Innenminister, im übrigen von der Aufsichtsbehörde festgelegt, soweit dieses Gesetz und die Wahlordnung nichts anderes bestimmen.

(2) Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr. Der Wahlausschuß der Gemeinde kann die Wahlzeit schon mit einem früheren Beginn festsetzen und längstens bis 21 Uhr ausdehnen, wenn besondere Gründe es erfordern.

2. Wahlvorschläge

§ 16

(1) Beim Wahlleiter können bis zum 17. Tage vor der Wahl, 18 Uhr, Wahlvorschläge für die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebiets eingereicht werden.

(2) Die Wahlvorschläge von politischen Parteien müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Parteileitung unterzeichnet sein. Ist die politische Partei in der im Zeitpunkt der Wahausschreibung (§ 15 Abs. 1) laufender Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Die Wahlvorschläge dieser Parteien müssen ferner

in Wahlbezirken bis zu 5 000 Einwohnern von	5,
in Wahlbezirken von 5 000 bis 10 000 Einwohnern von	10,
in Wahlbezirken von mehr als 10 000 Einwohnern von	20

Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von parteilosen Bewerbern. Die ordnungsmäßige Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

(3) Jeder Wahlvorschlag muß Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Anschrift und Beruf und, falls der Bewerber von einer Partei aufgestellt ist, die Parteibezeichnung angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die ordnungsmäßige Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

(4) In jedem Wahlvorschlag soll ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

§ 17

(1) Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine politische Partei auftreten. Die Reserveliste muß von der für das Wahlgebiet zuständigen Parteileitung unterzeichnet sein. Ist die politische Partei in der im Zeitpunkt der Wahausschreibung (§ 15 Abs. 1) laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Land-

tag vertreten, so muß die Reserveliste von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, und zwar mindestens von fünf und höchstens von 100 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(2) Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, daß ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzmann für einen im Wahlbezirk aufgestellten Bewerber sein soll.

(3) § 16 Abs. 1, 3 und 4 gelten sinngemäß.

§ 18

(1) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich den Vertrauensmann auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen des Wahlleiters den Wahlausschuß anrufen.

(2) Mängel des Wahlvorschlags können nur solange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden ist. Sind in einer Reserveliste die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Reserveliste gestrichen.

(3) Der Wahlausschuß entscheidet am 14. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz oder durch die Wahlordnung aufgestellt sind.

(4) Weist der Wahlausschuß einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen zwei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Wahlausschusses vom Vertrauensmann des Wahlvorschlags oder vom Wahlleiter oder von der Aufsichtsbehörde Beschwerde eingelegt werden. Der Wahlleiter oder die Aufsichtsbehörde kann auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist bei Entscheidungen der Wahlausschüsse der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter an den Wahlausschuß des Landkreises und bei Entscheidungen der Wahlausschüsse der kreisfreien Städte und Landkreise an den Landeswahlausschuß (§ 9 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes vom 26. März 1954, GV. NW. S. 88) zu richten. Die Beschwerde kann nur auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Gründe gestützt werden. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am zehnten Tage vor der Wahl getroffen werden. Die Beschwerdeentscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber zur Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 36 Abs. 2).

§ 19

(1) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am achten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

(2) Für die Reihenfolge der Bekanntmachung gilt § 22 Satz 3.

§ 20

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge, die von Wahlberechtigten unterzeichnet sind, können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

3. Nachwahl

§ 21

(1) Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. in einem Wahlgebiet, einem Wahlbezirk oder einem Stimmbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist,
2. ein im Wahlbezirk vorgeschlagener Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber noch vor der Wahl stirbt und ein Ersatzmann auf der Reserveliste (§ 17 Abs. 2) nicht vorhanden ist,
3. in einem Wahlbezirk keine oder weniger Bewerber zugelassen werden, als Vertreter zu wählen sind.

(2) Die Nachwahl muß spätestens drei Wochen nach dem Tag der ausgefallenen Wahl stattfinden; sie kann im Falle des Absatzes 1 Ziff. 3 auch auf einen späteren Zeitpunkt festgesetzt werden. Den Tag der Nachwahl bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Nachwahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die ausgefallene Wahl statt, soweit nicht eine Ergänzung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

4. Stimmzettel

§ 22

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie enthalten die für den Wahlbezirk zugelassenen Wahlvorschläge. Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die politischen Parteien bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets erreicht haben; sonstige Wahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs an.

IV. Durchführung der Wahl

1. Anwesenheit im Wahllokal

§ 23

(1) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der im Wahllokal Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist jede Einflußnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt.

(3) In dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Umkreis von 50 m ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

2. Stimmgabe

§ 24

(1) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kennlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

(2) Darauf legt der Wähler den Stimmzettel in den vom Land gelieferten amtlichen Umschlag und wirft diesen in die Wahlurne.

(3) Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.

3. Wahlurnen

§ 25

Für die Wahlhandlung sind Wahlurnen zu benutzen.

4. Stimmzählung

§ 26

(1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluß an die Wahlhandlung durch den Wahlvorstand.

(2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand der Wählerverzeichnisse (Wählerlisten oder Wahlkarteien) festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen amtlichen Umschläge zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 27

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlichen Umschlag oder die in einem mit Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind,
2. die als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind,
3. aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft ergibt,
4. die mit Vermerken oder Vorbehalten oder Anlagen versehen sind.

V. Wahlsystem und Verteilung der Sitze

1. Wahlsystem

§ 28

Jeder Wähler hat eine Stimme. Mit ihr wählt er den Vertreter im Wahlbezirk (§ 29) und, falls der Bewerber von einer politischen Partei aufgestellt ist, die von ihr für das Wahlgebiet aufgestellte Reserveliste. Die Sitze

werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden politischen Parteien nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens unter Anrechnung der in den Wahlbezirken errungenen Sitze (§ 30) verteilt.

2. Wahl im Wahlbezirk

§ 29

Im Wahlbezirk ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

3. Wahl aus der Reserveliste

§ 30

(1) Zur Errechnung der auf die politischen Parteien entfallenden Sitzzahlen werden für jede Partei die im Wahlgebiet für sie abgegebenen gültigen Stimmen zusammengezählt. Von der gemäß § 3 in jedem Wahlgebiet mindestens zu wählenden Gesamtzahl von Vertretern wird die Zahl der von parteilosen Bewerbern errungenen Sitze abgezählt (erste Ausgangszahl). Von den hiernach zu verteilenden Sitzen werden jeder politischen Partei soviel Sitze zugeteilt, wie ihr im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmen zur Gesamtzahl der auf die an der Listenwahl teilnehmenden politischen Parteien entfallenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren zusteht (erste Zuteilungszahl). Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Ist die erste Zuteilungszahl bei den an der Listenwahl teilnehmenden politischen Parteien gleich der in den Wahlbezirken errungenen Sitzzahl oder höher, so erhalten die politischen Parteien mit gleicher Zuteilungszahl keinen, mit höherer Zuteilungszahl die an ihr fehlenden Sitze aus der Reserveliste.

(3) Ist die erste Zuteilungszahl bei einer oder mehreren an der Listenwahl teilnehmenden politischen Parteien kleiner als die Zahl der in den Wahlbezirken errungenen Sitze, so wird eine zweite Ausgangszahl gebildet. Diese wird gewonnen, indem die um 100 vervielfältigte Zahl der in den Wahlbezirken errungenen Sitze durch den Stimmenanteil derjenigen politischen Partei geteilt wird, die das günstigste Verhältnis der in den Wahlbezirken errungenen Sitze zur ersten Zuteilungszahl erreicht hat. Der Stimmenanteil ist der Vomhundertsatz der gültigen Stimmen der betreffenden politischen Partei zur Gesamtzahl der auf die an der Listenwahl teilnehmenden politischen Parteien entfallenen gültigen Stimmen. Auf Grund der zweiten Ausgangszahl wird in entsprechender Anwendung von Absatz 1 Satz 3 und 4 für jede politische Partei die zweite Zuteilungszahl errechnet und werden ihr die noch fehlenden Sitze zugewiesen.

(4) Die Stimmenanteile der politischen Parteien sind auf zwei Stellen hinter dem Komma zu berechnen; liegt die dritte Kommastelle unter 5 (0,005), so wird die zweite Stelle nicht erhöht; liegt sie bei 5 (0,005) oder höher, so wird die zweite Stelle um eins erhöht. Die zweite Ausgangszahl für die Sitzzuteilung ist auf eine ganze Zahl zu berechnen; liegt die erste Kommastelle unter 5 (0,5), so wird die Zahl nicht erhöht; liegt sie bei 5 (0,5) oder höher, so wird die ganze Zahl um eins erhöht.

(5) Innerhalb der politischen Parteien werden die Sitze auf die Bewerber in der Reihenfolge verteilt, die sich aus den Reservelisten der politischen Parteien ergibt. Bewerber, die in einem Wahlbezirk gewählt sind, bleiben auf der Reserveliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine politische Partei mehr Sitze, als Bewerber auf der Reserveliste benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(6) Bei der Verteilung der Sitze aus der Reserveliste werden nur politische Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

(7) Gesetzliche Mitgliederzahl ist im Falle des Absatzes 2 die Mindestzahl der in jedem Wahlgebiet zu wählenden Gesamtzahl von Vertretern (§ 3). Sie erhöht sich im Falle des Absatzes 3 um die den politischen Parteien zuzuteilenden weiteren Sitze. Sie vermindert sich im Falle des Absatzes 5 um die unbesetzt bleibenden Sitze.

4. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 31

(1) Der Wahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen für die Bewerber in den Wahlbezirken und für die politischen Parteien abgegeben worden sind und welche Bewerber in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählt sind.

(2) Der Wahlausschuß ist an die vom Wahlvorstand getroffenen Entscheidungen gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

§ 32

Der Wahlleiter gibt die Namen der in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählten Bewerber öffentlich bekannt.

5. Annahmeerklärung

§ 33

(1) Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft in der Vertretung mit dem Eingang der Annahmeerklärung beim zuständigen Wahlleiter. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Wer die Annahme der Wahl im Wahlbezirk ablehnt, scheidet auch als Bewerber der Reserveliste aus.

(2) Für die Annahmeerklärung eines Beamten oder eines Angestellten des öffentlichen Dienstes gelten die besonderen Vorschriften des § 13 Abs. 3.

VI. Wahlprüfung, Ausscheiden und Ersatz von Vertretern

1. Mandatsverlust

§ 34

Ein Vertreter verliert seinen Sitz

1. durch Verzicht,
2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit,
3. durch strafgerichtliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen,
4. durch ein Parteiverbot gemäß Art. 21 des Grundgesetzes (§ 43 Abs. 1),
5. durch Ungültigkeit seiner Wahl gemäß einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren.

§ 35

Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Wahlleiter oder einem von ihm Beauftragten zur Niederschrift erklärt wird; er kann nicht widerrufen werden.

2. Wahlprüfung

§ 36

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl können jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher politischen Parteien, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 37 Abs. 1 Buchst. a) bis c) für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

(2) Gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen kann Einspruch gemäß Absatz 1 eingeleitet werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 37 Abs. 1 herbeizuführen. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 11, § 18 Abs. 4 bleiben unberührt.

§ 37

(1) Die neue Vertretung hat nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuß unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von amtswegen in folgender Weise zu beschließen:

a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.

b) Wird festgestellt, daß bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf

die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluß gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 39 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 39).

- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 40).
- d) Wird festgestellt, daß keiner der unter Buchst. a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

(2) Die Mitglieder der Vertretung sind auch dann nicht gehindert an der Entscheidung gemäß Absatz 1 mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken.

(3) Die Vertreter scheiden aus, sobald der Beschluß der Vertretung unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt ist. Die Rechtswirksamkeit ihrer bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 38

Gegen den Beschluß der Vertretung können

derjenige, der den Einspruch erhoben hat,
derjenige, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, sowie
die Aufsichtsbehörde

binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses eine verwaltungsgerichtliche Klage gegen die Vertretung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 37 Abs. 1 richten. Diese Klage ist eine andere Streitigkeit des öffentlichen Rechts, auf die die Grundsätze der Feststellungsklage anzuwenden sind, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 39

(1) In dem Stimmbezirk, in dem Unregelmäßigkeiten gemäß § 37 Abs. 1 Buchst. b) vorgekommen sind, ist eine Wiederholungswahl durchzuführen. Erstrecken sich die Unregelmäßigkeiten auf einen oder mehrere Stimmbezirke, so ist die Wahl im ganzen Wahlbezirk zu wiederholen. Erstrecken sich die Unregelmäßigkeiten auf mehr als die Hälfte der Wahlbezirke, so ist die Wahl im ganzen Wahlgebiet zu wiederholen.

(2) Bei der Wiederholungswahl wird, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verflissen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse gewählt, wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

(3) Die Verteilung der Sitze aus den Reservelisten ist nach den Ergebnissen der Wiederholungswahl neu zu berechnen.

(4) Wiederholungswahlen sind spätestens sechs Wochen nach Feststellung der Ungültigkeit der Hauptwahl abzuhalten. Die Aufsichtsbehörde setzt den Tag der Wiederholungswahl fest.

§ 40

(1) Ist der Beschluß über die Neufeststellung des Wahlergebnisses gemäß § 37 Abs. 1 Buchst. c) unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt, so hat der von der neuen Vertretung gewählte Wahlausschuß das Ergebnis neu festzustellen. Er ist hierbei an die Grundsätze der Entscheidung gemäß Satz 1 gebunden.

(2) Das Wahlergebnis ist vom Wahlleiter neu bekanntzumachen. Auf seine Nachprüfung finden die Vorschriften der §§ 36 bis 38 Anwendung.

§ 41

(1) Die Vertretung entscheidet darüber, ob ein Vertreter seinen Sitz verloren hat, weil die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit nach der Wahl weggefallen sind; § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 2 und 3 und § 38 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts über das Beanstandungsrecht des Hauptverwaltungsbeamten und über die Befugnisse der Aufsichtsbehörden bleiben unberührt.

3. Ersatzbestimmung von Vertretern

§ 42

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Vertreter stirbt oder sonst aus der Vertretung ausscheidet, so wird der Sitz nach der Reserveliste derjenigen politischen Partei besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist; ein späterer Parteiwechsel des Ausgeschiedenen bleibt unberücksichtigt. Auf der Reserveliste bleiben diejenigen Bewerber außer Betracht, die aus der Partei, für die sie bei der Wahl aufgestellt sind, ausgeschieden sind oder in der gemäß § 35 vorgesehenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben. Ist der Ausgeschiedene im Wahlbezirk gewählt, so tritt, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, an seine Stelle der für ihn in der Reserveliste ausdrücklich bezeichnete Ersatzmann (§ 17 Abs. 2). Ist der Ausgeschiedene bei der Wahl nicht als Bewerber für eine politische Partei aufgetreten oder ist die Reserveliste erschöpft, so bleiben die betreffenden Sitze unbesetzt; die gesetzliche Mitgliederzahl vermindert sich entsprechend. Wer die Annahme der Wahl ablehnt, scheidet aus der Reserveliste aus.

(2) Der Wahlleiter stellt den Nachfolger oder das Freibleiben des Sitzes fest und macht dies öffentlich bekannt. § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 3 und § 38 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Beschlusses der Vertretung die Entscheidung des Wahlleiters tritt.

4. Folgen eines Parteiverbots

§ 43

(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 21 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Vertreter, die dieser Partei oder Teilorganisation zur Zeit der Antragstellung oder der Verkündung des Urteils angehören, ihren Sitz.

(2) Soweit Vertreter, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, in Wahlbezirken gewählt waren, wird die Wahl in diesen Wahlbezirken wiederholt. Vertreter, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, dürfen bei dieser Wiederholungswahl nicht als Bewerber auftreten.

(3) Soweit Vertreter, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, aus der Reserveliste gewählt waren, bleibt der Sitz unbesetzt; in diesem Fall vermindert sich die gesetzliche Mitgliederzahl der Vertretung entsprechend. Dies gilt nicht, wenn die Vertreter aus der Reserveliste einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt waren; in diesem Falle rücken Vertreter aus der Reserveliste gemäß § 42 nach.

(4) Den Verlust der Mitgliedschaft nach Absatz 1 stellt der Wahlleiter fest. § 42 Abs. 2 findet Anwendung.

VII. Sonderregelung für Gemeinden und Ämter von 3 000 und weniger Einwohnern

1. Allgemeines

§ 44

Auf die Wahlen in Gemeinden und Ämtern von 3 000 und weniger Einwohnern finden die Sonderbestimmungen der §§ 45 bis 52, im übrigen die allgemeinen Vorschriften Anwendung.

2. Wahlbezirk

§ 45

Das Wahlgebiet bildet einen Wahlbezirk.

3. Wahlvorschläge

§ 46

§ 16 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die politischen Parteien Gesamtwahlvorschläge mit jeweils bis zu sechs Bewerbern einreichen; parteilose Bewerber sind einzeln vorzuschlagen. Sofern die Wahlvorschläge auch von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, ist die Unterschrift von 20 Wahlberechtigten, höchstens jedoch von 5 vom Hundert der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, erforderlich.

4. Stimmzettel

§ 47

Die von politischen Parteien eingereichten Gesamtwahlvorschläge sind geschlossen in den Stimmzettel aufzunehmen.

5. Stimmabgabe

§ 48

Der Wähler kann auf dem Stimmzettel bis zu sechs Namen von Bewerbern ankreuzen.

6. Stimmenzählung

§ 49

Es ist die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen festzustellen.

§ 50

Ein Stimmzettel ist auch ungültig, wenn auf ihm mehr als sechs Bewerber angekreuzt sind.

7. Zahl der Vertreter und Wahlsystem

§ 51

(1) Es werden sechs Vertreter gewählt. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die sechs höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Sie bilden die gesetzliche Mitgliederzahl, soweit auf die an der Listenwahl teilnehmenden politischen Parteien ebenso viele Sitze entfallen sind, wie ihren ersten Zuteilungszahlen gemäß § 30 Abs. 1 entspricht.

(2) Sind auf eine an der Listenwahl teilnehmende politische Partei nicht ebenso viele Sitze entfallen, wie ihrer ersten Zuteilungszahl gemäß § 30 Abs. 1 entspricht, so werden weitere Sitze aus den Reservelisten gemäß § 30 Abs. 3 bis 7 zugeteilt.

(3) Werden nur sechs Bewerber außerhalb der Reserveliste zugelassen, so findet keine Wahl statt. Die außerhalb der Reserveliste vorgeschlagenen Bewerber werden vom Wahlausschuß mit der Zulassung als gewählt erklärt. Aus Reservelisten werden keine Sitze zugeteilt.

8. Gemeindeversammlung

§ 52

In Gemeinden bis zu 100 Einwohnern bestimmt die Gemeinde durch ihre Hauptsatzung, ob eine Gemeindevertretung gewählt wird oder ob die Gemeindeversammlung die Gemeindevertretung bildet.

VIII. Schlußbestimmungen

1. Wahlkosten

§ 53

Jedes Wahlgebiet trägt die Kosten der Wahl seiner Vertretung. Finden Wahlen zu den Vertretungen der Gemeinden, Ämter oder Landkreise gleichzeitig statt, so hat hinsichtlich der Kosten, die im Interesse mehrerer Wahlgebiete aufgewendet werden, ein billiger Ausgleich zwischen den Wahlgebieten zu erfolgen. Falls diese sich nicht einigen, entscheidet die für das größere Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde.

2. Wahlordnung

§ 54

(1) Der Innenminister erläßt in der Kommunalwahlordnung Rechtsvorschriften zur Ausführung der Vorschriften in

§ 2 über Bildung, Beschlußfähigkeit und Verfahren der Wahlausschüsse und Wahlvorstände, über die Berufung in ein Wahlehenamt, über den Ersatz von Auslagen für Inhaber von Wahlehenämtern,

§§ 3, 16, 44 und 52 über die Feststellung von Bevölkerungszahlen,

§§ 4 bis 6 über die Einteilung der Stimmbezirke sowie über die Bekanntmachung der Wahlbezirke, Stimmbezirke und Wahlräume; hierbei ist den besonderen Verhältnissen in amtsangehörigen Gemeinden Rechnung zu tragen,

§ 7 über die Ausübung des Wahlrechts durch Personen mit mehrfachem Wohnsitz,

§ 9 über die Ausgabe von Wahlscheinen,

§§ 10 und 11 über Führung und Auslegung der Wählerverzeichnisse, über das Verfahren bei Einsprüchen und über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,

§§ 15, 21, 39 und 43 über die Durchführung von einzelnen Neuwahlen, Nachwahlen und Wiederholungswahlen,

§§ 16 bis 20 über Art, Einreichung und Form der Wahlvorschläge, über das Verfahren für ihre Prüfung, Zulassung und Bekanntgabe, über die Befugnisse der Vertrauensmänner, über die Berechnung der Zahl der Wahlberechtigten im Zusammenhang mit der Unterzeichnung von Wahlvorschlägen und über die Befugnis zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen, wobei ein vereinfachtes Nachweisverfahren für solche Parteien vorgesehen werden kann, die sich gleichzeitig in mehreren Wahlgebieten oder innerhalb eines Wahlgebiets in mehreren Wahlbezirken bewerben,

§ 22 über Form und Inhalt des Stimmzettels und des Wahlumschlags,

§§ 24 und 25 über Wahlschutzvorrichtungen und Wahlurnen sowie die Stimmabgabe,

§ 27 über die Ungültigkeit der Stimmzettel,

§§ 31 und 32 über die Feststellung des Wahlergebnisses und die Aufbewahrung der Wahlunterlagen,

§§ 36 bis 41 über die Bekanntmachung von Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren,

§ 42 über die Durchführung der Ersatzbestimmung,

§§ 44 bis 52 über das vereinfachte Wahlverfahren für Gemeinden und Ämter von 3 000 und weniger Einwohnern, insbesondere über die Berechnung der Zahl der Wahlberechtigten in Zusammenhang mit der Unterzeichnung von Wahlvorschlägen,

§ 53 über die Erstattung von Kosten, insbesondere durch Festlegung von Pauschsätzen.

(2) In der Wahlordnung kann das Wahlverfahren

1. in Kranken- und Pflegeanstalten und in Klöstern,

2. für Bewohner von Sperrgehöften,

3. in Gefangenenanstalten

unter Anpassung an die Besonderheiten dieser Fälle besonders geregelt werden.

(3) In der Wahlordnung sind besondere Bestimmungen zu treffen über die gemeinsame Durchführung der Kommunalwahlen mit anderen Wahlen, um die gemeinsame Benutzung der Wahlunterlagen und die Zusammenarbeit der Wahlorgane sicherzustellen.

(4) In der Wahlordnung sind besondere Bestimmungen für die Berechnung der Bevölkerungszahlen in denjenigen Gemeinden, Ämtern und Landkreisen zu treffen, deren Gebiete teilweise unter vorläufiger holländischer oder belgischer Fremdverwaltung stehen.

(5) In der Wahlordnung sind besondere Bestimmungen zu treffen, in welcher Weise Wahlbekanntmachungen zu veröffentlichen und in welcher Weise amtliche Vordrucke zu verwenden und von Amts wegen zu beschaffen sind.

(6) Die Wahlordnung kann nähere Bestimmungen darüber treffen, in welchem Umfang für die Zwecke der Wahlstatistik die Wahl nach Geschlechtern und Altersgruppen getrennt durchgeführt werden kann oder auf Anordnung des Innenministers getrennt durchzuführen ist. Sie regelt das hierbei anzuwendende Verfahren.

— GV. NW. 1954 S. 226.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.